

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2000

Herausgegeben am 24. August 2000

31. Stück

---

**54. Gesetz:** Landesabgabenordnung 1991, Änderung

**55. Gesetz:** Kärntner Straßengesetz 1991, Änderung

---

## **54. Gesetz vom 12. Juli 2000, mit dem die Landesabgabenordnung 1991 geändert wird**

Abgabenschuldverhältnisse Anwendung, sofern diese nach dem 1. Jänner 1995 entstanden sind.

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Der Präsident des Kärntner Landtages:

### Artikel I

**Dipl.-Ing. Freunschlag**

Die Landesabgabenordnung 1991, LGBl. Nr. 128, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 51/1993, 138/1993, 44/1997, 10/1999 und der Kundmachung LGBl. Nr. 83/1992, wird wie folgt geändert:

Der Landesrat:

**Ing. Pfeifenberger**

Der Landesrat:

**Wurmitzer**

Nach § 188 wird folgender § 188a eingefügt:

### „§ 188a Ausschluß der Rückzahlung

(1) Die Abgabenbehörde, die eine auf Grund eines rechtswidrigen Abgabengesetzes erlassene Abgabenvorschreibung aufhebt oder abändert, hat auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzuzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabenschuldigen getragen worden ist. Soweit eine derart überwältigte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn die Abgabe gemäß § 151 durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt oder die Abgabenbehörde gemäß § 151 eine Abgabefestsetzung vornimmt. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Personen, deren Beschwerden Anlaß für das Normprüfungsverfahren gewesen sind.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft. Es findet auch auf davor entstandene

## **55. Gesetz vom 29. Mai 2000, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

### Artikel I

Das Kärntner Straßengesetz 1991, K-StrG, LGBl. Nr. 72, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1994, 70/1995 und 68/1997 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 9/1993 und 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 3 werden die Worte „öffentlichen Straßen“ durch die Worte „öffentlichen Straße“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort „Radfahr-“ durch das Wort „Rad-“ ersetzt.

3. Im § 6 wird der Klammerausdruck „(technisch wirtschaftliche Betreuung)“ durch den Klammerausdruck „(technisch-wirtschaftliche Betreuung)“ ersetzt.

4. Im § 8 Abs. 3 wird das Zitat „§ 25a der Kärntner Bauordnung 1992“ durch das Zitat

„§ 27 der Kärntner Bauordnung 1996“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „die Landesstraße“ durch die Worte „der Landesstraße“ ersetzt.

6. Im § 20 Abs. 1 wird nach der Zahl „30“ das Wort „und“ eingefügt und entfallen die Worte „32 und 33“.

7. Im § 21 Abs. 1 werden die Worte „nach dem Gemeindeplanungsgesetz“ durch die Worte „nach § 29 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995“ ersetzt.

8. Im § 23 Abs. 1 wird nach der Zahl „30“ das Wort „und“ eingefügt und entfallen die Worte „32 und 33“.

9. Im § 23 Abs. 2 entfallen der dritte, vierte und fünfte Satz.

10. Nach § 38 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Den Enteigneten und den zu enteignenden Personen gebührt, wenn sie anwaltlich vertreten oder sachverständig beraten wurden, zur Abgeltung von Aufwendungen, die ihnen durch rechtsfreundliche Vertretung oder sachverständige Beratung im Verwaltungsverfahren entstanden sind, eine Pauschalvergütung von 1,5 v. H. der im Verwaltungsverfahren festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 365 Euro, ohne daß es eines Nachweises über die tatsächlichen Kosten bedarf. Wird der Antrag auf Enteignung ganz oder teilweise abgewiesen, ist für die Berechnung der Pauschalvergütung der Antrag der Straßenverwaltung maßgeblich.“

11. Im § 42 Abs. 1 werden die Worte „des Wassers“ durch die Worte „des Oberflächenwassers“ ersetzt.

12. Im § 47 Abs. 2 wird das Zitat „§ 4 lit. a und b der Kärntner Bauordnung“ durch das Zitat „§ 6 lit. a und b der Kärntner Bauordnung 1996“ ersetzt.

13. Im § 47 Abs. 4 entfallen die Worte „Schmieden, Wagnereibetriebe“.

14. Im § 55 Abs. 4 entfallen die Worte „in seiner jeweils geltenden Fassung“.

15. Im § 61 Abs. 4 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Jahreszahl „1991“ eingefügt.

16. Im § 63 Abs. 1 wird der Betrag „S 6000,-“ durch den Betrag „500 Euro“ ersetzt und entfallen die Worte „im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen“.

17. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.“

18. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

#### „§ 63a Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997;
- b) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999;
- c) Eisenbahnteilungsgesetz (EisenbEntG 1954), BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 156/1998;
- d) Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999;
- e) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

19. Im Verzeichnis der Landesstraßen lautet der Verlauf der L 22a Schlanitzeralm-Straße:

„Von der Naßfeld-Straße (B 90) bei der Talstation der Gartnerkofelbahn zur *Tiefgaragenzufahrt Sonnleiten* in der Schlanitzer Alm.“

20. Im Verzeichnis der Landesstraßen lautet der Verlauf der L 75, Hallegger Straße:

„Von der Kärntner Straße (B 83) östlich Krumpendorf über Hallegg und Seltenheim zur Turracher Straße (B 95) *nördlich* Lendorf.“

21. Im Verzeichnis der Landesstraßen lautet der Verlauf der L 76, Annabichler Straße:

„Von der Kärntner Straße (B 83) in *Waldorf*, nördlich des Flughafens Klagenfurt-Wörther See zur Görttschitztal-Straße (B 92) südlich Portendorf“.

22. Im Verzeichnis der Landesstraßen entfällt die L 97a Krottendorfer Straße samt der Beschreibung ihres Verlaufes.

#### Artikel II

(1) Für die Festlegung der Verzeichnis der Landesstraßen durch Kursivdruck gekenn-

zeichneten Straßenteile als Landesstraße ist der Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem bisherigen Straßenerhalter und dem Land über die Übernahme in die Erhaltungspflicht des Landes erforderlich. Diese Straße gilt ab dem der Kundmachung über den Abschluß der Vereinbarung im Landesgesetzblatt folgenden Tag als Landesstraße.

(2) Die Landesregierung darf nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Mittel die Vereinbarungen gemäß Abs. 1 nur abschließen, wenn darin verankert ist, daß die im bestehenden Zustand zu übernehmende Straße und ihre Bestandteile einschließlich der dazugehörigen Grundflächen unentgeltlich und lastenfrei sowie frei von Ansprüchen Dritter an das Land übergeben werden. Das Land kann den Abschluß der Vereinbarung gemäß Abs. 1 davon abhängig machen, daß der Straßenerhalter der zu übernehmenden Straße seinerseits entbehrliche Teile der Landesstraße übernimmt.

(3) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Verfahren gemäß § 23 anhängig sind, sind diese nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2001 treten in § 38 Abs. 3a an die Stelle des Betrages von 365 Euro der Betrag von S 5000,- und in § 63 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 500 Euro der Betrag von S 6000,-.

Der Präsident des Kärntner Landtages:

**Dipl.-Ing. Freunschlag**

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

**Ing. Reichhold**

Der Landesrat:

**Wurmitzer**

